

## **ENTWURF**

### **Rundschreiben (WA): Bekanntmachung der Liste der zu übermittelnden Informationen bei der Absicht zum Erwerb, zur Erhöhung, zur Verringerung oder zur Veräußerung einer qualifizierten Beteiligung an einer zentralen Gegenpartei (CCP) gemäß Artikel 32 Absatz 4 EMIR**

**Geschäftszeichen: WA 22-K 5021-10120008-2016/0002**

(Datum)

Für Mitteilungen nach Artikel 31 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung [EMIR] sieht die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) gemäß Artikel 32 Absatz 4 EMIR folgende Informationen als erforderlich an:

#### **1. Formulare, Anzahl der Ausfertigungen und Sprache der einzureichenden Unterlagen**

1.1. Für die Mitteilungen nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 EMIR (Mitteilungen) sind unter Beachtung der Punkte 5. bis 15. dieses Rundschreibens die Formulare der Anlagen dieses Rundschreibens zu verwenden, um die Vollständigkeit einer Mitteilung zu gewährleisten.

Die Formulare sind nach Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung oder die Veränderung einer direkt oder indirekt gehaltenen qualifizierten Beteiligung an einer CCP ohne schuldhaftes Zögern, jedenfalls aber rechtzeitig vor dem geplanten Erwerb, der geplanten Veräußerung bzw. der geplanten Veränderung, vollständig ausgefüllt, ohne Deckblatt und unter Beifügung der nachfolgend erläuterten Unterlagen einzureichen. Der Erwerb, die Veräußerung oder die Veränderung der qualifizierten Beteiligung darf erst erfolgen, wenn die BaFin ausdrücklich auf ihr Einspruchsrecht nach Artikel 31 Absatz 5 EMIR verzichtet hat oder der Beurteilungszeitraum nach Artikel 31 Absatz 6 EMIR ohne Erhebung eines Einspruchs abgelaufen ist und der Erwerb damit als genehmigt gilt.

1.2. Die Mitteilungen sind jeweils in einfacher Ausfertigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) und der für die betroffene CCP zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank einzureichen. Dies gilt für nachgeforderte Unterlagen und Erklärungen entsprechend. Auch im Rahmen des europäischen einheitlichen Aufsichtsmechanismus (SSM) erfolgt die Abgabe der Mitteilungen gegenüber der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und nicht gegenüber der Europäischen Zentralbank.

1.3. Unterlagen und Erklärungen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind, hat der Mitteilungspflichtige zusätzlich zum Original in einer amtlich beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung einzureichen. Die Bundesanstalt kann im

Einzelfall oder bezogen auf eines oder mehrere Beteiligungskontrollverfahren nach Artikel 31 und 32 EMIR auf die Einreichung amtlich beglaubigter Übersetzungen verzichten, sofern die einzureichenden Unterlagen und Erklärungen in englischer Sprache abgefasst sind.

## **2. Angaben zum Empfangsbevollmächtigten im Inland**

Mitteilungspflichtige ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Geschäftsleitung im Inland müssen im Formular BEE „Beteiligungskontrollverfahren - Erwerb-Erhöhung“ und im Formular BAV „Beteiligungskontrollverfahren - Aufgabe-Verringerung“ den Namen und die Anschrift eines Empfangsbevollmächtigten im Inland angeben. Die Bevollmächtigung ist durch die Beifügung einer amtlich beglaubigten Kopie der entsprechenden Urkunde nachzuweisen.

## **3. Angaben zu Personen, Personenhandelsgesellschaften, Gesellschaften anderer Rechtsform und Zweckvermögen**

3.1. Nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 EMIR mitzuteilende natürliche Personen auf Erwerber- und Veräußererseite sind mit

- 3.1.1. vollständigem Namen,
- 3.1.2. Geburtsdatum,
- 3.1.3. Geburtsort und
- 3.1.4. Anschrift des ersten Wohnsitzes

zu benennen.

3.2. Die nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 und 2 EMIR mitzuteilenden juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften anderer Rechtsform sowie Zweckvermögen sind mit

- 3.2.1. Firma,
- 3.2.2. Rechtsform,
- 3.2.3. Sitz,
- 3.2.4. Sitzstaat,
- 3.2.5. Anschrift des Hauptsitzes der Geschäftsleitung und

3.2.6. den Ordnungsmerkmalen der gewerberechlichen Registereintragung, sofern eine Eintragung besteht,

zu benennen.

## **4 Kapital- und Stimmrechtsanteile**

4.1. Bei der Berechnung von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen sind unmittelbar und mittelbar gehaltene Anteile zu berücksichtigen.

4.1.1. Für die Berechnung des Anteils der Stimmrechte gelten die §§ 22 bis 23 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) in Verbindung mit der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2007/14/EG der Kommission vom 8. März 2007 mit Durchführungsbestimmungen zu bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind (Transparenzrichtlinie-Durchführungsverordnung - TranspRLDV) entsprechend.

4.1.2. Unberücksichtigt bleiben die Stimmrechte oder Kapitalanteile, die Institute im Rahmen des Emissionsgeschäfts nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Kreditwesengesetzes halten, vorausgesetzt, diese Rechte werden nicht ausgeübt oder anderweitig benutzt, um in die Geschäftsführung des Emittenten einzugreifen, und sie werden innerhalb eines Jahres nach dem Zeitpunkt des Erwerbs veräußert.

4.2 Kommt es nach diesem Rundschreiben auf die Höhe gehaltener Kapital- oder Stimmrechtsanteile an, ist diese in Prozent anzugeben. Bei mittelbaren Anteilen sind zusätzlich die vermittelnden Unternehmen mit den von ihnen gehaltenen Kapital- oder Stimmrechtsanteilen in Prozent anzugeben. In den Fällen einer Stimmrechtszurechnung sind auch diejenigen, die die betreffenden Stimmrechte halten, sowie der Grund der Stimmrechtszurechnung anzugeben.

## **5. Mitteilungsformulare, Vollständigkeit der Mitteilung**

5.1. Der Beschluss nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 EMIR

5.1.1. des Erwerbs einer qualifizierten Beteiligung an einer CCP nach Artikel 2 Nummer 20 EMIR sowie

5.1.2. der Erhöhung einer qualifizierten Beteiligung an einer CCP nach Artikel 2 Nummer 20 EMIR

ist mit dem Formular BEE „Beteiligungskontrollverfahren - Erwerb-Erhöhung“ der Anlage 1 dieses Rundschreibens durch den interessierten Erwerber anzuzeigen.

5.2. Der Beschluss nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 EMIR

5.2.1. der Aufgabe einer qualifizierten Beteiligung an einer CCP nach Artikel 2 Nummer 20 EMIR sowie

5.2.2. der Verringerung einer qualifizierten Beteiligung an einer CCP nach Artikel 2 Nummer 20 EMIR

ist mit dem Formular BAV „Beteiligungskontrollverfahren - Aufgabe-Verringerung“ der Anlage 4 dieses Rundschreibens durch den interessierten Veräußerer anzuzeigen.

5.2.3. Der interessierte Veräußerer hat in einer Anlage zu dem Formular BAV zu erklären, auf wen er die Kapital- oder Stimmrechtsanteile übertragen wird. Ist ihm diese Angabe nicht möglich, hat er dies in der Anlage zu begründen.

5.3.1. Bei neu entstehenden oder verbleibenden komplexen Beteiligungsstrukturen sind beiden Mitteilungen zusätzlich das Formular BKB „Beteiligungskontrollverfahren - Komplexe Beteiligungsstrukturen“ der Anlage 2 dieses Rundschreibens sowie ein Schaubild der beabsichtigten Beteiligungsstruktur unter Angabe der jeweils gehaltenen Kapitalanteile und Stimmrechtsanteile in Prozent beizufügen.

5.3.2. Komplexe Beteiligungsstrukturen liegen insbesondere vor bei Beteiligungen, die gleichzeitig unmittelbar und mittelbar über ein oder mehrere Unternehmen, über mehrere Beteiligungsketten, im Zusammenwirken mit anderen, bei Treuhandverhältnissen oder in anderen Fällen der Zurechnung von Stimmrechtsanteilen nach Punkt 4.1., jeweils unter Beachtung von § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 8 und Absatz 2 WpHG, gehalten werden.

## **6. Änderung des Beschlusses nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 EMIR; Änderung der mitgeteilten Angaben**

6.1. Ändert der interessierte Erwerber den Beschluss, eine qualifizierte Beteiligung zu erwerben oder zu erhöhen, vor dem Erwerb oder der Erhöhung, hat er dies unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

6.2. Ändern sich nach Absendung einer Mitteilung bis zum Ende des Beurteilungszeitraums nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 4 bis Absatz 4 EMIR Angaben in den eingereichten Unterlagen und Erklärungen, hat der Mitteilungspflichtige die betroffenen Dokumente unverzüglich aktualisiert einzureichen, damit die Bundesanstalt diese in ihre Beurteilung einbeziehen kann.

## **7. Allgemeine Unterlagen und Erklärungen**

Den Mitteilungen nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 EMIR sind folgende Unterlagen und Erklärungen beizufügen:

7.1. ein geeigneter aktueller Nachweis über die Identität oder die Existenz des Mitteilungspflichtigen; geeignete Nachweise sind insbesondere:

7.1.1. bei natürlichen Personen eine amtlich beglaubigte Kopie eines gültigen Ausweises, der ein Lichtbild enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird,

7.1.2. bei sonstigen Mitteilungspflichtigen amtlich beglaubigte Kopien der Gründungsdokumente oder gleichwertig beweiskräftiger Dokumente und, wenn nach dem Recht des Herkunftsstaates eine Eintragungspflicht in einem Register oder Verzeichnis besteht oder eine Eintragung freiwillig vorgenommen wurde, ein amtlich beglaubigter, aktueller Auszug aus dem Handels-, Vereins-,

Genossenschafts-, Partnerschafts- oder Stiftungsregister oder einem vergleichbaren öffentlichen Register oder Verzeichnis,

7.2. sofern der Mitteilungspflichtige keine natürliche Person ist, eine amtlich beglaubigte Kopie der aktuellen Satzung, des aktuellen Gesellschaftsvertrages oder einer gleichwertigen Vereinbarung,

7.3. sofern der Mitteilungspflichtige keine natürliche Person ist, eine Liste mit den persönlich haftenden Gesellschaftern und mit den Personen, die zur Vertretung der Geschäfte des Mitteilungspflichtigen auf Grund Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder einer gleichwertigen Vereinbarung befugt sind, unter Darlegung von Art und Umfang ihrer Befugnisse sowie der Geschäftsverteilung und, sofern der Mitteilungspflichtige ein Zweckvermögen ist, ob und in welcher prozentualen Höhe diese Personen an der Verteilung dessen Gewinns teilnehmen,

7.4. eine aktuelle, vollständige und aussagekräftige Darstellung der geschäftlichen Aktivitäten des Mitteilungspflichtigen,

7.5. sofern der Mitteilungspflichtige keine natürliche Person ist, eine Liste mit den natürlichen Personen, juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften oder Gesellschaften anderer Rechtsform sowie Zweckvermögen, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Mitteilungspflichtige steht oder auf deren Veranlassung der Erwerb oder die Erhöhung der qualifizierten Beteiligung durchgeführt wird; hierzu zählen insbesondere alle Inhaber von mehr als 25 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile am Mitteilungspflichtigen und, sofern der Mitteilungspflichtige ein Zweckvermögen ist, diejenigen, die 25 Prozent oder mehr des Zweckvermögens kontrollieren oder in mindestens dieser Höhe an der Verteilung dessen Gewinns teilnehmen,

7.6. eine Erklärung, ob im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb eine Behörde außerhalb der Finanzbranche eine Untersuchung durchführt oder durchgeführt hat; Anschrift und Bezeichnung der Behörde sowie der Verfahrensstand und bei einer abgeschlossenen Untersuchung deren Ergebnis, das durch amtliche Dokumente zu belegen ist, sind anzugeben, und

7.7. eine Erklärung, ob und durch welche Personen beabsichtigt ist, Geschäftsleiter der CCP auszutauschen.

## **8. Erklärungen und Unterlagen zur Zuverlässigkeit**

8.1. Der interessierte Erwerber hat zu jeder Mitteilung mit dem Formular BAZ „Beteiligungskontrollverfahren - Angaben zur Zuverlässigkeit“ der Anlage 3 dieses Rundschreibens anzugeben, ob gegen ihn sowie gegebenenfalls gegen Personen nach Punkt 7.3. oder Punkt 7.7. oder gegen ein von ihm derzeit oder früher geleitetes oder kontrolliertes Unternehmen

8.1.1. ein Strafverfahren geführt wird oder zu einem früheren Zeitpunkt ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt worden ist,

8.1.2. im Zusammenhang mit einer unternehmerischen oder sonstigen beruflichen Tätigkeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren oder vergleichbares Verfahren nach einer anderen Rechtsordnung geführt wird oder mit einer Verurteilung oder sonstigen Sanktion abgeschlossen worden ist,

8.1.3. ein Insolvenzverfahren, ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung oder ein vergleichbares Verfahren geführt wird oder zu einem früheren Zeitpunkt geführt worden ist,

8.1.4. eine Aufsichtsbehörde eine aufsichtliche Maßnahme eingeleitet hat oder ein solches Verfahren bereits mit einer Sanktion abgeschlossen worden ist und

8.1.5. eine Registereintragung, Erlaubnis, Mitgliedschaft oder Gewerbeerlaubnis durch eine Behörde versagt oder aufgehoben worden ist oder der Mitteilungspflichtige oder eine Person nach Punkt 7.3. oder 7.7. in sonstiger Weise vom Betrieb eines Gewerbes oder der Vertretung und Führung dessen Geschäfte ausgeschlossen worden ist oder ein entsprechendes Verfahren geführt wird.

8.1.6. Vergleichbare Sachverhalte und Verfahren nach anderen Rechtsordnungen sind ebenfalls anzuzeigen.

8.1.7. Für jede natürliche Person und für jedes Unternehmen ist jeweils ein gesondertes Formular zu verwenden.

8.1.8. Alle in den Formularen angegebenen Verfahren und Sanktionen sind zu erläutern.

8.1.9. Amtlich beglaubigte Kopien von Urteilen, Beschlüssen und anderen Sanktionen sind dem jeweiligen Formular beizufügen.

8.2.1. Bei den Angaben nach Punkt 8.1.1. können Strafverfahren unberücksichtigt bleiben, die mangels hinreichenden Tatverdachts oder wegen eines Verfahrenshindernisses eingestellt oder mit einem Freispruch beendet worden sind oder bei denen eine ergangene Eintragung im Bundeszentralregister entfernt oder getilgt wurde.

8.2.2. Entsprechendes gilt für Strafverfahren, die durch vergleichbare Entscheidungen von einer ausländischen Strafermittlungsbehörde eingestellt wurden oder von einem ausländischen Gericht beendet worden sind.

8.2.3. Verfahren, die gemäß § 53 BZRG nicht angegeben werden müssen, und Eintragungen, die gemäß § 153 GewO aus dem Gewerbezentralregister zu tilgen sind, sind auch gegenüber der Bundesanstalt nicht anzugeben.

8.2.4. Bei den Angaben nach Punkt 8.1.2, 8.1.4. und 8.1.5. können die Verfahren unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als fünf Jahren vor dem Beginn des Jahres, in dem die Mitteilung eingereicht wird, mit einer Verurteilung, Sanktion oder sonstigen Entscheidung abgeschlossen worden sind.

8.3.1. Der interessierte Erwerber hat in dem jeweiligen Formular nach Punkt 8.1. ferner zu erklären, ob seine Zuverlässigkeit oder die Zuverlässigkeit der

Personen nach 7.3. oder 7.7. als Erwerber einer qualifizierten Beteiligung an einer CCP oder als Geschäftsleiter einer CCP durch eine andere Aufsichtsbehörde geprüft worden ist.

8.3.2. Er hat auch zu erklären, ob eine vergleichbare Prüfung durch eine andere Behörde erfolgt ist.

8.3.3. Amtliche Dokumente über das Ergebnis dieser Prüfung sind dem jeweiligen Formular beizufügen.

8.3.4. Liegen dem interessierten Erwerber solche Dokumente nicht vor, hat er dies zu begründen.

8.3.5. Bei den Angaben nach den Sätzen 1 und 2 können Prüfungen unberücksichtigt bleiben, die vor mehr als einem Jahr vor dem Beginn des Jahres, in dem die Mitteilung eingereicht wird, abgeschlossen worden sind.

8.4. Mitteilungspflichtige natürliche Personen und Personen nach Punkt 7.3. oder 7.7. haben bei der Bundesanstalt ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Absatz 5 oder § 30b des Bundeszentralregistergesetzes einzureichen.

8.4.1. Das Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum.

8.4.1.1. Der Antrag für ein „Behördenführungszeugnis“ und ein „EU-Führungszeugnis“ muss durch die betroffene Person selbst bei der örtlichen Meldebehörde gestellt werden (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG). Deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 30 Abs. 3 Satz 1 BZRG). Das „Behördenführungszeugnis“ ist dabei nicht zu verwechseln mit dem „erweiterten Führungszeugnis“ gemäß § 30a BZRG.

8.4.1.2. Damit die eingehenden Führungszeugnisse und Unterlagen dem einschlägigen Beteiligungskontrollverfahren zugeordnet werden können, ist als Verwendungszweck „Referat für die Aufsicht über Finanzmarktinfrastrukturen (Dienstsitz Frankfurt) – Mitteilung nach Artikel 31 EMIR“ anzugeben.

8.4.1.3. Sowohl das „Behördenführungszeugnis“ als auch das „EU-Führungszeugnis“ werden vom Bundesamt für Justiz direkt an die Bundesanstalt übersandt. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband anzufordern.

8.4.2. Personen, die einem Staat angehören oder ihren Wohnsitz in einem Staat haben, der keine Dokumente nach Satz 1 ausstellt, haben Dokumente aus dem Herkunfts- oder Wohnsitzstaat einzureichen, die den Dokumenten nach Satz 1 entsprechen. Werden dort auch derartige Dokumente nicht ausgestellt, so ist der Umfang der einzureichenden Ersatzunterlagen mit der Bundesanstalt im Einzelfall abzustimmen.

8.4.3. Personen, die in den letzten zehn Jahren Wohnsitze in verschiedenen Staaten hatten, müssen die Führungszeugnisse und Unterlagen aus jedem dieser Staaten beibringen. Sofern die Dokumente nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, bedarf es zusätzlich zum Original einer beglaubigten oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher oder Übersetzer angefertigten Übersetzung.

8.4.4. Einen Überblick über die im Einzelnen einzureichenden Führungszeugnisse bzw. entsprechenden Unterlagen findet sich im Anhang 1 dieses Rundschreibens. Sofern ein spezieller Sachverhalt hinsichtlich des Wohnsitzes (z.B. Wechsel des Wohnsitzstaates innerhalb der letzten zehn Jahre) oder der Staatsangehörigkeit (z.B. mehrere Staatsangehörigkeiten von EU-/EWR-Staaten, Drittstaaten) vorliegt, der nicht von den aufgeführten Konstellationen erfasst wird, ist der Umfang der einzureichenden Unterlagen mit dem zuständigen Fachreferat der Bundesanstalt abzustimmen.

8.5. Mitteilungspflichtige natürliche Personen und Personen nach Punkt 7.3. oder 7.7. haben, wenn sie einen Wohnsitz in Deutschland innehaben oder hatten oder eine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausüben oder ausgeübt haben, bei der Bundesanstalt einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 der Gewerbeordnung (GewO) einzureichen. Der Registerauszug darf zum Zeitpunkt des Einreichens nicht älter als drei Monate sein. Maßgeblich hierfür ist das Ausstellungsdatum des Dokuments.

8.5.1. Der Antrag für einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister muss durch die mitteilungspflichtige natürliche Person bzw. die Personen nach Punkt 7.3 oder 7.7. selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde gestellt werden. Dies ist in der Regel die Meldebehörde oder das Gewerbeaufsichtsamt (§§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i.V.m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften). Personen, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können den Antrag unmittelbar beim Bundesamt für Justiz als Registerbehörde stellen (§ 150 Abs. 3 GewO).

8.5.2. Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der 2.GZRVwV - Ausfüllanleitung zu beachten:

8.5.2.1. Im Feld 01 Beleg-Art ist die Schlüsselzahl „1“ einzutragen.

8.5.2.2. Im Feld 20 bleiben beide Kästchen leer.

8.5.3. Das Bundesamt für Justiz versendet den Auszug aus dem Gewerbezentralregister nicht unmittelbar an die Bundesanstalt, sondern an den Antragsteller. Nach Erhalt ist der Auszug an die Bundesanstalt zu übersenden. Es ist nicht erforderlich, weitere Ausfertigungen für die Deutsche Bundesbank bzw. bei verbandsangehörigen Kreditinstituten für den Prüfungsverband anzufordern.

8.5.4. Bei Personen, die bisher keinen Wohnsitz in Deutschland innehatten oder keine berufliche Tätigkeit in Deutschland ausgeübt haben, ist die Einreichung des deutschen Gewerbezentralregisterauszugs und die Beibringung von vergleichbaren ausländischen Dokumenten grundsätzlich nicht erforderlich. Die

Bundesanstalt behält sich insoweit aber vor, im Einzelfall weitere Unterlagen anzufordern.

## **9. Lebenslauf**

9.1. Den Mitteilungen nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 EMIR sind ein Lebenslauf des Mitteilungspflichtigen, sofern dieser eine natürliche Person ist, und ein eigenhändig unterzeichneter Lebenslauf jeder natürlichen Person nach Punkt 7.3. und 7.7. beizufügen.

9.2. Der nach Punkt 9.1 einzureichende Lebenslauf muss die nachfolgenden Angaben enthalten:

9.2.1. den vollständigen Namen,

9.2.2. den Geburtsnamen,

9.2.3. das Geburtsdatum,

9.2.4. den Geburtsort,

9.2.5. das Geburtsland,

9.2.6. die Anschrift des ersten Wohnsitzes,

9.2.7. die Staatsangehörigkeit,

9.2.8. die berufliche Qualifikation einschließlich der erworbenen Abschlüsse,

9.2.9. Weiterbildungsmaßnahmen und

9.2.10. die Berufserfahrung, die in chronologischer Reihenfolge darzustellen ist und mit dem derzeit ausgeübten Beruf beginnen soll, wobei jeweils anzugeben sind:

9.2.10.1. Name und Sitz des Unternehmens, für das die Person tätig ist oder war,

9.2.10.2. Art und Dauer der Tätigkeit einschließlich Nebentätigkeiten, mit Ausnahme ehrenamtlicher Tätigkeiten,

9.2.10.3. Vertretungsmacht dieser Person,

9.2.10.4. ihre internen Entscheidungskompetenzen und

9.2.10.5. die ihr unterstellten Geschäftsbereiche.

9.2.11. Alle Zeitangaben müssen monatsgenau erfolgen.

9.2.12. Die Angaben müssen lückenlos, vollständig und wahr sein.

9.2.13. Dem Lebenslauf von Personen nach Punkt 7.7. sind, sofern vorhanden, Arbeitszeugnisse über unselbständige Tätigkeiten, die in den letzten drei Jahren vor Abgabe der Mitteilung ausgeübt wurden, beizufügen.

## **10. Beteiligungsverhältnisse und Konzernzugehörigkeit sowie sonstige Einflussmöglichkeiten**

Die Mitteilungen nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 EMIR müssen folgende Angaben zu den aktivischen und passivischen Beteiligungsverhältnissen, zur Konzernzugehörigkeit und sonstigen Einflussmöglichkeiten des Mitteilungspflichtigen enthalten:

10.1. sofern der Mitteilungspflichtige einem Konzern angehört:

10.1.1. eine aussagekräftige Darstellung der Konzernstruktur mit einem Schaubild unter Angabe jedes Konzernunternehmens sowie der jeweils gehaltenen Kapitalanteile und Stimmrechtsanteile in Prozent,

10.1.2. eine aussagekräftige Darstellung der Geschäftstätigkeit des Konzerns,

10.1.3. eine Aufstellung der aufsichtspflichtigen Konzernunternehmen, die in der Finanzbranche im Sinne des § 1 Absatz 19 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 3 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes erlaubnispflichtige Geschäfte nach Maßgabe der Branchenvorschriften des § 1 Absatz 18 des Kreditwesengesetzes oder des § 2 Absatz 2 des Finanzkonglomerate-Aufsichtsgesetzes betreiben, unter Angabe der betreffenden Branchenvorschrift sowie der Bezeichnung und der Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde; Entsprechendes gilt für Konzernunternehmen mit Hauptniederlassung außerhalb eines Mitgliedstaates, die nach den für sie maßgeblichen Vorschriften aufsichtspflichtig sind, und

10.1.4. sofern der Mitteilungspflichtige eine natürliche Person ist, zusätzlich,

10.1.4.1. bei welchen Konzernunternehmen und bei welchen weiteren Unternehmen er die Geschäfte führt und

10.1.4.2. über welche weiteren Unternehmen er Kontrolle hat, oder

10.1.5. sofern der Mitteilungspflichtige keine natürliche Person ist, zusätzlich eine Liste der nicht konzernangehörigen Personen und Unternehmen, die den in Punkt 10.3. genannten Kriterien entsprechen; bestehende Stimmrechtsvereinbarungen sind zu erläutern;

10.2. sofern der Mitteilungspflichtige eine natürliche Person ist und keinem Konzern angehört, eine Liste der Unternehmen, deren Geschäfte er führt oder über die er Kontrolle hat; es ist jeweils auch anzugeben, ob der Mitteilungspflichtige die Geschäfte des angegebenen Unternehmens führt oder über dieses Kontrolle hat;

10.3. sofern der Mitteilungspflichtige keine natürliche Person ist und keinem Konzern angehört, eine Liste der natürlichen und juristischen Personen, Personenhandelsgesellschaften und Gesellschaften anderer Rechtsform sowie Zweckvermögen, die an dem Mitteilungspflichtigen mindestens 10 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile halten oder, unabhängig davon, ob Kapital- oder Stimmrechtsanteile gehalten werden, einen maßgeblichen Einfluss auf den

Mitteilungspflichtigen ausüben können oder die, sofern der Mitteilungspflichtige ein Zweckvermögen ist, an der Verteilung dessen Gewinns in Höhe von mindestens 10 Prozent teilnehmen; bestehende Stimmrechtsvereinbarungen sind zu erläutern.

## **11. Erwerbsinteressen**

11.1. Den Mitteilungen nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 EMIR ist eine ausführliche Darstellung der finanziellen und der sonstigen Interessen des Mitteilungspflichtigen an der qualifizierten Beteiligung beizufügen.

11.2. Diese Darstellung muss die Geschäftsbeziehungen beschreiben, die er oder ein von ihm geleitetes oder von ihm kontrolliertes Unternehmen zu

11.2.1. der CCP,

11.2.2. den von der CCP kontrollierten Unternehmen,

11.2.3. Inhabern von mindestens 5 Prozent der Kapitalanteile an der CCP, wobei auch die Höhe der Kapitalanteile anzugeben ist,

11.2.4. Inhabern von mindestens 5 Prozent der Stimmrechtsanteile an der CCP, wobei auch die Höhe der Stimmrechtsanteile anzugeben ist,

11.2.5. Geschäftsleitern der CCP und Personen, die die Geschäfte der CCP tatsächlich führen und

11.2.6. Mitgliedern des Aufsichtsorgans der CCP unterhält.

11.3. Ist der Mitteilungspflichtige oder eine Person nach Nummer 7.3. Angehöriger einer Person im Sinne der Punkte 11.2.3. bis 11.2.5., ist dies anzugeben. Angehörige in diesem Sinne sind die in § 20 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes genannten Personen.

11.4. Ferner ist anzugeben, ob und welche

11.4.1. Personen nach Punkt 7.3. zugleich aufgrund Gesetz, Satzung, Gesellschaftsvertrag oder einer gleichwertigen Vereinbarung befugt sind, die Geschäfte eines Inhabers nach Punkt 11.2.3. und 11.2.4 oder der CCP zu führen, oder die Geschäfte des Inhabers tatsächlich führen oder diesen vertreten, und

11.4.2. Inhaber von Kapital- oder Stimmrechtsanteilen am Mitteilungspflichtigen zugleich Inhaber von mindestens 5 Prozent der Kapital- oder Stimmrechtsanteile an der CCP sind; die Höhe der Kapital- oder Stimmrechtsanteile ist jeweils anzugeben.

11.5. Auf Interessen oder Tätigkeiten des Mitteilungspflichtigen, die den Interessen der CCP an einer soliden und umsichtigen Geschäftsführung entgegenstehen könnten, ist gesondert einzugehen und zu erklären, wie verhindert werden soll, dass sich diese Interessen negativ auf die CCP auswirken.

## **12. Finanzlage und Bonität des interessierten Erwerbers**

12.1. Der interessierte Erwerber hat seine wirtschaftlichen Verhältnisse darzustellen.

12.2. Bei bilanzierenden interessierten Erwerbern muss die Darstellung nach Nummer 12.1. folgende Unterlagen enthalten:

12.2.1. Jahresabschlüsse und, sofern diese aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt wurden, Lageberichte jeweils der letzten drei Geschäftsjahre,

12.2.2. Berichte über die Jahresabschlussprüfung unabhängiger Abschlussprüfer der letzten drei Geschäftsjahre, sofern diese aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt wurden, und

12.2.3. Kapitalflussrechnungen und Segmentberichterstattungen der letzten drei Geschäftsjahre, sofern diese zu erstellen sind oder freiwillig erstellt wurden.

12.3. Ist der interessierte Erwerber eine natürliche Person, muss die Darstellung nach Punkt 12.1. folgende Angaben enthalten:

12.3.1. eine vollständige Aufzählung und Beschreibung seiner Einkommensquellen nebst Nachweisen,

12.3.2. seine aktuelle Vermögensaufstellung unter Angabe sämtlicher Verbindlichkeiten nebst Nachweisen,

12.3.3. Jahresabschlüsse und, sofern diese aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt wurden, Lageberichte jeweils der letzten drei Geschäftsjahre der vom Mitteilungspflichtigen kontrollierten Unternehmen und der Unternehmen, deren Geschäfte er führt, und

12.3.4. Berichte über die Jahresabschlussprüfung unabhängiger Abschlussprüfer der letzten drei Geschäftsjahre der vom Mitteilungspflichtigen kontrollierten Unternehmen und der Unternehmen, deren Geschäfte er führt, sofern diese aufzustellen sind oder freiwillig aufgestellt wurden.

12.4. Gehört der interessierte Erwerber einem Konzern an, muss die Darstellung nach Punkt 12.1. zusätzlich enthalten:

12.4.1. Konzernabschlüsse der letzten drei Geschäftsjahre, sofern diese zu erstellen sind oder freiwillig erstellt wurden, und

12.4.2. Berichte über die Konzernabschlussprüfung unabhängiger Abschlussprüfer der letzten drei Geschäftsjahre,

sofern diese zu erstellen sind oder freiwillig erstellt wurden.

12.5. Sind die Unterlagen nach den Punkten 12.2.1. und 12.2.2. nicht schlüssig oder bestehen Anhaltspunkte, dass diese Unterlagen die geschäftlichen Verhältnisse des interessierten Erwerbers nicht zutreffend darstellen, kann die Bundesanstalt aufgrund von Artikel 31 Absatz 3 Unterabsatz 1 EMIR verlangen, dass der interessierte Erwerber diese Unterlagen auf seine Kosten durch einen

von der Bundesanstalt zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer prüfen lässt und eine entsprechende Prüfbestätigung einreicht. Entsprechendes gilt für die Unterlagen nach Punkt 12.4.

12.6.1. Wurde die Bonität des interessierten Erwerbers von einer oder mehreren Ratingagenturen beurteilt, hat der Mitteilungspflichtige das jüngste Rating jeder Ratingagentur anzugeben und jeweils durch aussagekräftige Unterlagen der beurteilenden Ratingagentur zu belegen.

12.6.2. Gleiches gilt in Bezug auf die Bonität des Konzerns, dem der interessierte Erwerber angehört, sowie in Bezug auf die nicht konzernangehörigen Unternehmen, über die der interessierte Erwerber, sofern dieser eine natürliche Person ist, Kontrolle hat oder deren Geschäfte er führt.

12.6.3. Liegen dem interessierten Erwerber die Unterlagen nach Punkt 12.6.1. nicht vor, hat er dies zu begründen.

### **13. Finanzierung des Erwerbs, Offenlegung sämtlicher Vereinbarungen**

Den Mitteilungen nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 EMIR sind eine aussagekräftige, lückenlose Darstellung und geeignete, lückenlose Nachweise über das Vorhandensein und die wirtschaftliche Herkunft der Eigen- und Fremdmittel, die für den Erwerb eingesetzt werden sollen, sowie sämtliche im Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erwerb getroffenen Vereinbarungen und Verträge beizufügen.

### **14. Geschäftsplan, Darstellung strategischer Ziele und Pläne**

14.1. Erlangt der interessierte Erwerber durch den geplanten Erwerb oder die geplante Erhöhung der qualifizierten Beteiligung Kontrolle über die CCP, ist der Mitteilung ein Geschäftsplan beizufügen, der die mit dem Erwerb oder der Erhöhung verfolgten strategischen Ziele und Pläne des interessierten Erwerbers nachvollziehbar beschreibt. Der Geschäftsplan hat insbesondere aussagekräftige Angaben zur geplanten strategischen Entwicklung, zur geplanten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie zu Auswirkungen auf die Unternehmensstruktur und -organisation der CCP zu enthalten.

14.1.1. Die Angaben zur geplanten strategischen Entwicklung haben allgemeine Ausführungen zu den wesentlichen Zielen des Beteiligungserwerbs und den zur Zielerreichung geplanten Maßnahmen zu enthalten. Dies umfasst insbesondere:

14.1.1.1. Beweggründe für den Beteiligungserwerb,

14.1.1.2. mittelfristige Vermögens- und Ertragsziele,

14.1.1.3. angestrebte Synergieeffekte in der CCP,

14.1.1.4. eine mögliche Neuausrichtung der Geschäftsaktivitäten,

14.1.1.5. eine geplante Umverteilung von Kapital in der CCP und

14.1.1.6. allgemeine Vorgaben und Festlegungen für die Einbeziehung und Integration der CCP in die Konzern- und in die Gruppenstruktur des Erwerbers; dies beinhaltet eine Beschreibung der wesentlichen angestrebten Synergieeffekte mit anderen Unternehmen des Konzerns und der Gruppe sowie eine Beschreibung der Grundsätze und Verfahren zur Führung und Steuerung der Unternehmensbeziehungen innerhalb des Konzerns und der Gruppe.

14.1.2. Die Angaben zur geplanten Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage umfassen die Planbilanzen und Plangewinn- und Planverlustrechnungen für die nächsten drei Geschäftsjahre nach dem Erwerb oder der geplanten Erhöhung der qualifizierten Beteiligung sowohl für die CCP als auch für den Konzern. Darüber hinaus sind insbesondere für die nächsten drei Geschäftsjahre nach dem Erwerb oder der geplanten Erhöhung der qualifizierten Beteiligung sowohl für die CCP als auch für den Konzern anzugeben:

14.1.2.1. die prognostizierten Kapitalkennziffern,

14.1.2.2. die Höhe der voraussichtlichen Risikopositionen,

14.1.2.3. ein Ausblick auf geplante gruppeninterne Geschäfte.

14.1.3. Die Angaben zu den Auswirkungen auf die Unternehmens- und Organisationsstruktur der CCP haben insbesondere zu umfassen:

14.1.3.1. Auswirkungen auf die Zusammensetzung und Aufgabenbereiche der Unternehmensorgane und der von ihnen eingesetzten Ausschüsse,

14.1.3.2. Änderungen der Rechnungslegungsmethode und wesentlichen Änderungen der Leitungs-, Steuerungs- und Kontrollprozesse; dies beinhaltet auch Angaben zu wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Internen Revision und der Compliance-Funktion und zu einem Wechsel bei den leitenden Mitarbeitern mit Schlüsselfunktion,

14.1.3.3. wesentliche Änderungen der eingesetzten IT-Systeme und IT-Sicherheitssysteme und

14.1.3.4. Auswirkungen auf die Grundsätze für die Delegation und Auslagerung von Unternehmensaktivitäten und -prozessen auf andere Unternehmen oder Personen.

14.2. Wenn durch den geplanten Erwerb oder durch die geplante Erhöhung der qualifizierten Beteiligung an der CCP Kapital- oder Stimmrechtsanteile im Umfang von 20 Prozent bis 50 Prozent vom interessierten Erwerber gehalten werden oder von diesem auf die CCP ein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann und der Mitteilungspflichtige nach dem geplanten Erwerb oder der geplanten Erhöhung der qualifizierten Beteiligung keine Kontrolle über die CCP hat, sind der Mitteilung Dokumente beizufügen, die folgende Informationen beinhalten:

14.2.1. aussagekräftige Angaben zur geplanten strategischen Entwicklung nach Punkt 14.1.1.,

14.2.2. aussagekräftige Angaben im Sinne des Punktes 14.3., die jedoch zusätzlich detaillierte Aussagen über die Art der beabsichtigten zukünftigen

Einflussnahme auf die finanzielle Ausstattung sowie die Kapitalallokation der CCP beinhalten müssen.

14.3. Wenn durch den geplanten Erwerb oder durch die geplante Erhöhung der qualifizierten Beteiligung an der CCP Kapital- oder Stimmrechtsanteile unter 20 Prozent vom interessierten Erwerber gehalten werden, von diesem auf die CCP kein maßgeblicher Einfluss ausgeübt werden kann und der interessierte Erwerber nach dem geplanten Erwerb oder der geplanten Erhöhung der qualifizierten Beteiligung auch keine Kontrolle über die CCP hat, sind der Mitteilung Dokumente beizufügen, die folgende Informationen beinhalten:

14.3.1. eine aussagekräftige Darstellung der allgemeinen strategischen Ziele, die mit dem Erwerb verfolgt werden; anzugeben ist hierbei unter anderem, wie lange die Anteile voraussichtlich gehalten werden und ob in einem absehbaren Zeitraum nach dem Erwerb die Anteilshöhe verändert werden soll,

14.3.2. die beabsichtigte zukünftige Einflussnahme auf die CCP unter Angabe der Gründe hierfür und

14.3.3. Aussagen zur Bereitschaft und der wirtschaftlichen Fähigkeit, der CCP zukünftig weiteres Kapital, sofern dies notwendig wird, zur Verfügung zu stellen.

## **15. Abweichende Vorlage- und Nachweispflichten**

15.1. Der Mitteilungspflichtige muss Unterlagen und Erklärungen nicht erneut einreichen, die er bereits mit einer früheren Mitteilung nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 1 oder 2 EMIR innerhalb des letzten Jahres vor der aktuellen Mitteilung eingereicht hat, wenn sich die in den Unterlagen und Erklärungen enthaltenen Angaben nicht verändert haben. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall einen längeren Zeitraum zulassen.

15.2. Ist ein interessierter Erwerber bereits Inhaber einer qualifizierten Beteiligung, braucht er seine Identität oder Existenz nach Punkt 7.1 nicht erneut nachzuweisen.

15.3. Die Bundesanstalt kann die in den Punkten 15.1. und 15.2. genannten Unterlagen und Erklärungen jedoch im Rahmen des Artikel 31 Absatz 3 EMIR anfordern.

15.4. Die Bundesanstalt kann auf Unterlagen und Erklärungen bei interessierten Erwerbern, die konzernangehörig sind, ganz oder teilweise verzichten, soweit diese Informationen für die Prüfung des Erwerbers in diesem Einzelfall nicht erforderlich sind. Die Bundesanstalt unterrichtet den interessierten Erwerber schriftlich über diese Entscheidung.

## **16. Vollständigkeit der Mitteilung/Eingangsbestätigung/Beginn des Beurteilungszeitraums**

16.1. Nach Eingang der Mitteilung prüft die Bundesanstalt, ob die Mitteilung vollständig ist. Dies ist dann der Fall, wenn die erforderlichen Formulare ausgefüllt und sämtliche erforderlichen Anlagen und Unterlagen der Bundesanstalt zugegangen sind. Können nicht alle erforderlichen Anlagen und Unterlagen beigefügt werden, sind die Gründe hierfür anzugeben und diese fehlenden Anlagen und Unterlagen unverzüglich nachzureichen. Erst mit deren Eingang ist die Mitteilung formal vollständig. Auch kann im Einzelfall die vollständige Mitteilung eines weiteren Mitteilungspflichtigen (bspw. des Mutterunternehmens des direkten bzw. unmittelbaren Erwerbers) erforderlich sein, um Vollständigkeit der Mitteilung zu erreichen, da eine abschließende Beurteilung eines Erwerbstatbestands regelmäßig voraussetzt, dass alle daran beteiligten direkten bzw. unmittelbaren und indirekten bzw. mittelbaren Erwerber gemeinsam beurteilt werden.

16.2. Es kommt für die Beurteilung der Vollständigkeit auf den vollständigen Eingang bei der Bundesanstalt und nicht bei der Deutschen Bundesbank an.

16.3.1. Ist die Mitteilung vollständig, bestätigt die Bundesanstalt den Erhalt der Mitteilung umgehend in schriftlicher Form. Die Bundesanstalt ist nach Artikel 31 Absatz 2 Unterabsatz 3 EMIR verpflichtet, die Eingangsbestätigung spätestens am zweiten Arbeitstag nach dem Zugang der vollständigen Mitteilung schriftlich zu erteilen.

16.3.2. Das Datum dieses Bestätigungsschreibens bestimmt den Beginn des Beurteilungszeitraums, innerhalb dessen der beschlossene Erwerb, die beschlossene Erhöhung, Aufgabe oder Verringerung zu prüfen ist.

16.3.3.1. In dem Bestätigungsschreiben teilt die Bundesanstalt den Tag mit, an dem der Beurteilungszeitraum endet, d. h. den Tag, an dem die Beurteilung abgeschlossen und eine mögliche Einspruchsentscheidung i.S.d. Artikel 31 Absatz 5 EMIR getroffen sein muss.

16.3.3.2. Die Bestimmung des Beurteilungszeitraums erfolgt vorbehaltlich einer späteren Unterbrechung desselben nach Artikel 31 Absatz 3 EMIR im Falle einer im Einzelfall erforderlichen ergänzenden Anforderung von Unterlagen.

## Anhang 1 - Überblick über Führungszeugnisse bzw. entsprechende Unterlagen

Mitteilungspflichtige natürliche Personen und Personen nach Punkt 7.3. und 7.7. des Rundschreibens mit		Einzureichende(s) Dokument(e)
deutscher Staatsangehörigkeit und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union	ein „EU-Führungszeugnis“ des Wohnsitzstaates, sofern ein solches ausgestellt wird; andernfalls ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat der Europäischen Union
	Wohnsitz in einem Drittstaat	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“ und „entsprechende Unterlagen“ des Wohnsitzstaates
Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union und	Wohnsitz in Deutschland	ein „EU-Führungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union	ein „EU-Führungszeugnis“ aus dem Wohnsitzstaat, sofern ein solches in dem Wohnsitzstaat ausgestellt wird; andernfalls „entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat der Europäischen Union
	Wohnsitz in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat
Staatsangehörigkeit eines Drittstaats und	Wohnsitz in Deutschland	ein vom Bundesamt für Justiz ausgestelltes „Behördenführungszeugnis“
	Wohnsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Drittstaat	„entsprechende Unterlagen“ aus dem Wohnsitzstaat

## Anhang 2 - Überblick der Zurechnungsgründe nach § 22 Abs. 1 und 2 WpHG

	Zugerechnet erhält die Stimmrechte	Vermittler der Stimmrechte	Besonderheit
Abs. 1 Nr. 1	Mutterunternehmen	Tochterunternehmen	Mehrfachanrechnung
Abs. 1 Nr. 2	Derjenige, für dessen Rechnung die Anteile durch einen Dritten gehalten werden (z.B. Treugeber)	Dritter, dem die Anteile gehören und der sie für Rechnung eines anderen hält (z.B. Treuhänder)	Mehrfachanrechnung
Abs. 1 Nr. 3	Sicherungsgeber, sofern Sicherungsnehmer nicht bekundet hat, dass er von seinem Recht zur Stimmrechtsausübung unabhängig von den Weisungen des Sicherungsgebers Gebrauch machen will	ansonsten Sicherungsnehmer	- es erfolgt keine Mehrfachanrechnung  - verdrängt Nr. 2, wenn der Sicherungsvertrag zur Wahrung der Rechte des Sicherungsgebers mit einer Treuhandabrede verbunden ist
Abs. 1 Nr. 4	Nießbrauchsnehmer	Derjenige, dem die Anteile gehören (Nießbrauchsgeber)	Mehrfachanrechnung
Abs. 1 Nr. 5	Derjenige, der das Recht hat, die Stimmrechte durch eine Willenserklärung zu erwerben	Derjenige, dem die Anteile gehören (Erklärungsempfänger)	Mehrfachanrechnung
Abs. 1 Nr. 6	Derjenige, dem Stimmrechte anvertraut sind bzw. Bevollmächtigter, sofern er die Stimmrechte nach eigenem Ermessen ausüben kann und keine besonderen Weisungen desjenigen, dem die Stimmrechte gehören, vorliegen	Derjenige, dem die Anteile gehören (Vertretener)	Mehrfachanrechnung
Abs. 1 Nr. 7	Derjenige, der die Stimmrechte ausüben kann auf Grund einer Vereinbarung, die eine zeitweilige Übertragung der Stimmrechte ohne die damit verbundenen Aktien gegen Gegenleistung vorsieht	Derjenige, dem die Anteile gehören (Aktionär)	Mehrfachanrechnung

Abs. 1 Nr. 8	Sicherungsnehmer, der nicht Aktionär ist, sofern dieser die Stimmrechte hält und die Absicht bekundet, diese Stimmrechte auszuüben	Sicherungsgeber (Aktionär)	Mehrfachanrechnung
Abs. 2	Jeder, der sich mit demjenigen, dem die Stimmrechte angerechnet werden, aufgrund einer Vereinbarung oder in sonstiger Weise abstimmt	Derjenige, dem die Anteile angerechnet werden (Dritter)	Mehrfachanrechnung